

Elternbrief rund um Corona

(Update Nr. 1 vom 19.10.2020)



1 Vorbemerkung

Wir haben am Ende der Sommerferien „[Informationen zum Schuljahr 2020/21](#)“ (Stand: 9.9.2020) an Sie übermittelt, in denen das zum damaligen Zeitpunkt Wesentliche im Hinblick auf den Umgang mit Corona an unserer Schule zusammengefasst wurde. Diese und weitere Informationen zum Thema Corona finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.feg-sandhausen.de/home-news/corona/>.

In der Zwischenzeit haben sich einige **Neuerungen** ergeben, über die wir Sie in diesem Elternbrief hier auf den neuesten Stand bringen möchten. Grundsätzlich ergänzen sie das bereits Bekanntgegebene, und wo sie davon abweichen und es zu Veränderungen kommt, wird dies kenntlich gemacht.

Da damit zu rechnen ist, dass es auch künftig Neuigkeiten zum Umgang mit der Pandemie geben wird, bei denen ggf. nicht immer direkt ein neuer Elternbrief aufgelegt wird bzw. werden kann, bitten wir Sie, sich auf unserer Homepage www.feg-sandhausen.de über den **News-Bereich** auf der Startseite auf dem Laufenden zu halten.

2 Schulbetrieb unter Pandemiestufe 3

Da die [landesweite 7-Tage-Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner erreicht](#) ist (16.10.2020), hat die Landesregierung die [Pandemiestufe 3 ausgerufen](#). Das hat auf der Grundlage der aktualisierten [Corona-Verordnung Schule](#) der Landesregierung (vgl. Anlagen 1-3) u.a. folgende Maßnahmen zur Folge:

- Künftig besteht die Pflicht zum Tragen einer **Maske auch im Unterricht** (außer in Sport), was die bisher geltende Regelung (vgl. Elternbrief vom 9.9.2020, Abschnitt 6.2) in diesem Punkt ändert. (Hinweis: Geben Sie Ihrem Kind sicherheitshalber eine Ersatzmaske im Rucksack mit.)
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist ausgesetzt.

3 Lüften + warme Kleidung

Nach wie vor gilt, dass alle Räume regelmäßig gelüftet werden müssen. Beim **Stoßlüften** sind spätestens **alle 20 Minuten** alle Fenster zu öffnen und (bei kalten Außentemperaturen) für 3 bis 5 Minuten offen zu halten. Es ist deshalb wichtig, dass alle Betroffenen (Kinder, Lehrkräfte) genug **warme Kleidung** tragen.

4 Bistro + Essen

Unser Bistro wird künftig einen neuen Betreiber haben, aber es ist noch nicht klar, ab wann dies der Fall ist. Hinzu kommt, dass aufgrund der neuen Pausenregelung (vgl. Abschnitt 6 dieses Briefs) Schülerinnen und Schüler der **Klassen 5 bis 9 das Schulgelände künftig nicht mehr verlassen dürfen** (dies gilt auch für das gegenüberliegende Schreibwarengeschäft!). Sie müssen daher genug Speisen und (ggf. warme) Getränke für die Pausen von zuhause mitbringen. Sobald wir wieder einen Schulbäcker haben, wird das zeitnah bekanntgegeben.

5 Gesundheitserklärung nach den Herbstferien

Wie bereits zu Schuljahresbeginn müssen alle Schülerinnen und Schüler auch nach den Herbstferien eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abgeben. Diese Erklärung ist künftig immer aufs Neue jeweils am Ende der Ferien in der 1. Stunde der jeweiligen Lehrkraft auszuhändigen. Diese reicht die Erklärung dem/der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Tutor/in weiter. Bitte benutzen Sie dafür die offiziellen und hier im Folgenden verlinkten **Formulare** für [volljährige Schüler](#) bzw. die [Eltern minderjähriger Schüler](#).

6 Neue Pausenregelung

Im Vergleich zu der im Elternbrief vom 9.9.2020 bekanntgegebenen Pausenregelung (vgl. Abschnitt 6.3) ergeben sich nach den Herbstferien einige Neuerungen im Hinblick auf die Aufsichten. Alle Klassen sind in den Pausen weiterhin voneinander getrennt und müssen sich in bestimmten Zonen auf dem Schulhof aufhalten, die ihnen auf dem Gelände zugewiesen werden (vgl. Anlage 4).

Neu ist, dass dabei nicht mehr jede Klasse von der Lehrkraft der vorhergehenden Stunde begleitet wird. Stattdessen wird jede der Zonen für eine bestimmte Klassenstufe von jeweils einer Lehrerin bzw. einem Lehrer beaufsichtigt, wobei der Abstand zwischen den verschiedenen Klassen weiterhin einzuhalten ist.

Falls von der Schulleitung eine zentrale Durchsage erfolgt, dass es eine „**Regenpause**“ gebe, verbringen die Schüler stattdessen die Pause im eigenen Klassenzimmer. Für die Kursstufe ist Folgendes festgelegt: Die JS1 verteilt sich in den Zimmern 214, 215 und 314 (alle im Container), und der JS2 sind die Zimmer 320, 321, 322 und 323 zugewiesen. – Man muss jedoch in jedem Fall damit rechnen, dass man Pausen bei leichtem Nieselregen draußen verbringt. Achten Sie daher bitte auf passende **Kleidung** Ihrer Kinder!

7 Ausleihe von Endgeräten

Wie bereits am 9.9.2020 angekündigt, schafft die Schule Endgeräte (iPads) an, die als Leihgeräte für die Kinder bzw. deren Familien gedacht sind, die keine für den Fernunterricht geeigneten Endgeräte in ausreichender Anzahl zu Hause haben. Leider dauert es noch mindestens fünf bis acht Wochen bis zur Auslieferung, da sehr viele Schulen in derselben Situation sind und verständlicherweise gleichzeitig die Nachfrage nach derlei Ausrüstung enorm gestiegen ist. Wir informieren Sie, sobald die Tablets geliefert werden. – Es ist bereits jetzt möglich, [Kontakt zu Herrn Dr. Kaminski](#) aufzunehmen, um einen Antrag für die Ausleihe zu stellen bzw. weitere Informationen einzuholen. Und falls Sie schon jetzt akuten Bedarf an technischer Ausrüstung haben: Es sind noch wenige Laptops aus dem bisherigen Bestand ausleihbar.

8 Stundenplanänderungen (v.a. Chemie)

Nach den Herbstferien gibt es z.T. neue Stundenpläne wegen der Neuregelung der Pausenaufsicht sowie wegen einer kurzfristigen personellen Veränderung: Aus persönlichen Gründen muss unsere langjährige Kollegin Elisabeth König zum 1.11.2020 leider aus dem aktiven Schuldienst ausscheiden. Der entfallende Unterricht kann durch die bereitwillige Mehrarbeit vieler Kolleginnen und Kollegen weitgehend, aber nicht vollständig auffangen werden. Wir suchen weiterhin nach einer Vertretungslehrkraft. Alle davon betroffenen Klassen bzw. Kurse werden von den Klassenlehrkräften bzw. Tutor/innen informiert.

- a) Bildung von Klappklassen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,
 - b) die Kooperation mit anderen Schulen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,
4. im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

(3) Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,
 - b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

(4) Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;
2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.
3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden;

(3) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

§ 6a

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

- 1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.**
- 2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.**
- 3. Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung**

Kosten

Es gibt bei CO₂-Sensoren deutliche Preisunterschiede. Kostengünstige Geräte sind bereits für 50 bis 100 Euro zu erhalten; diese arbeiten meist nach dem o. a. Ampelprinzip. Teurere Geräte zeigen digital den aktuellen Verlauf des CO₂-Gehaltes in der Luft im Klassenraum an und sind daher ideal geeignet, wenn man das kontinuierliche Ansteigen der CO₂-Konzentration ohne Lüften „live“ miterleben möchte. Einfache Geräte reichen, um zu sehen, wann gelüftet werden sollte.

4 Was mache ich, wenn ich die Fenster nicht öffnen kann?

Lassen sich in Unterrichtsräumen die Fenster nicht öffnen, ist zu prüfen, inwieweit die Lüftungssituation verbessert werden kann. Neben Maßnahmen mit dem Ziel, Fenster (wieder) öffnen zu können (wie z. B. Wiederanbringen von abgenommen Griffen), sind stationäre, in die Fensterbereiche eingebaute Zu- bzw. Abluftanlagen als baulich schnell realisierbare Option denkbar.

Sind solche Maßnahmen nicht möglich, sind solche Räume aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist eine allgemeine und anerkannte Schutzmaßnahme zur Minimierung des direkten Infektionsrisikos (Tröpfcheninfektion). Das Tragen einer MNB verzögert auch die Verbreitung von ausgeatmeten Aerosolpartikeln im Raum. Das Tragen von MNB ist kein Ersatz für das Lüften in Unterrichtsräumen.

5 Können mobile Luftreiniger in Klassenräumen helfen?

Mobile Luftreinigungsgeräte verwenden oft Hochleistungsschwebstofffilter (HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14), welche die Konzentrationen von Feinstaub und auch infektiösen Partikeln in der Luft reduzieren. Einige dieser Geräte verwenden zusätzlich oder anstelle der Partikelfilter eine UV-Desinfektion, welche Viren inaktivieren soll. Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet und wenn organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel eine Verringerung der Personenanzahl oder größere Abstände nicht realisierbar sind. Vor Einsatz solcher Geräte ist zudem der Beitrag zum Infektionsschutz konkret durch Berücksichtigung der Leistungsdaten (z. B. Luftdurchsatz und Abscheidegrad) sowie der Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Belegungsdauer, Anordnung des Luftreinigers im Raum) fachgerecht zu bewerten. Eine Nutzung mobiler Luftreiniger ohne diese Prüfungen ist nicht sinnvoll.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen; sie leisten daher keinen nennenswerten Beitrag, das entstehende Kohlendioxid (CO₂), überschüssige Luftfeuchte und andere Stoffe aus dem Klassenraum zu entfernen.

